

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

21.06.2007

6.00.00 Nr. 1
Allgemeine Studienangelegenheiten

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 21.03.2007 Präsidium: 27.03.2007	HMWK: 01.06.2007

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 21.03.2007

Präambel

Zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes (HStubeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512) haben der Senat und das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen gemäß §§ 40 Absatz 2 Ziffer 2; 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 843) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 3; 6 Absatz 4 HStubeiG die nachfolgende Satzung erlassen.

Abschnitt I: zu § 1 Absatz 3 Satz 5 HStubeiG

§ 1

Beitragsbefreiung wegen Verzögerung des Studienabschlusses

- (1) Tritt eine Verzögerung des Studienabschlusses ein, die von der Justus-Liebig-Universität zu vertreten ist, führt dies zu einer Beitragsbefreiung im gleichen zeitlichen Umfang.
- (2) Eine Verzögerung des Studienabschlusses liegt vor, wenn ein Studiengang nicht innerhalb der für ihn vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Beitragsbefreiung kann frühestens nach Ablauf der Regelstudienzeit des Studienganges gestellt werden, er muss spätestens unverzüglich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder dem Verlassen des Studienganges ohne Abschluss gestellt werden. Voraussetzung für eine Befreiung ist die Darlegung unter Vorlage des oder der Mangelvermerke, dass die Verzögerung durch die fehlende Möglichkeit der zeitgerechten Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder aufgrund einer Verzögerung des Prüfungsverfahrens entstanden ist und dies von der Justus-Liebig-Universität zu vertreten ist.

(2) Gründe und Umstände, die vor dem Wintersemester 2007/2008 liegen, können nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Mangelvermerk

(1) Ein Mangelvermerk wird durch die Justus-Liebig-Universität auf Antrag ausgestellt, wenn eine Studierende oder ein Studierender aufgrund von der Justus-Liebig-Universität zu vertretenden Umständen nicht in der Lage war, eine für ihren oder seinen Studiengang erforderliche Veranstaltung in angemessener Zeit zu besuchen oder sich ein Prüfungsverfahren gegenüber dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Ablauf verzögert hat.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Mangelvermerkes nach Absatz 1 1. Alternative ist, dass die oder der Studierende unverzüglich nach Bekannt werden der fehlenden Teilnahmemöglichkeit, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung der für den Studiengang zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan mitteilt, dass der Besuch der gewünschten Veranstaltung nicht möglich ist.

(3) Der Vermerk nach Absatz 1 1. Alternative wird durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan ausgestellt, wenn

der Besuch der Veranstaltung tatsächlich nicht möglich war,

keine zumutbare Alternativveranstaltung zur Verfügung stand und

keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die oder der Studierende die Nichtteilnahme selbst zu verantworten hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung eines Mangelvermerkes nach Absatz 1 2. Alternative ist, dass die oder der Studierende unverzüglich nach Bekannt werden der Verzögerung des Prüfungsverfahrens dem zuständigen Prüfungsamt die Verzögerung mitteilt.

(5) Der Vermerk nach Absatz 1 2. Alternative wird durch das zuständige Prüfungsamt ausgestellt, wenn

sich das Prüfungsverfahren gegenüber dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Verfahren tatsächlich verzögert hat und

keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die oder der Studierende die Verzögerung selbst zu verantworten hat.

Abschnitt II: zu § 6 Absatz 2 Satz 2 HStubeiG

§ 4 Befreiung ausländischer Studierender von der Gebührenpflicht

(1) Ausländische Studierende, die aus Staaten kommen, an denen ein besonderes Interesse der Justus-Liebig-Universität zur Zusammenarbeit besteht, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach §§ 7 Absatz 1; 12 HStubeiG haben.

(2) Die Staaten nach Absatz 1 werden vom Präsidium festgelegt.

§ 5 Antragsverfahren

Der nach § 4 erforderliche Antrag ist zusammen mit der Bewerbung zu stellen. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Darlehens nach §§ 7 Absatz 1; 12 HStubeiG nicht vorliegen.

Abschnitt III: zu § 6 Absatz 3 HStubeiG

§ 6

Befreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium

- (1) Die Justus-Liebig-Universität befreit von Amts wegen in der Regel zehn vom Hundert der Studierenden, wenn weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht worden sind. Eine Befreiung aufgrund schulischer Leistungen erfolgt nicht.
- (2) Die Befreiungen erfolgen für jeden Studiengang gesondert, indem jeweils eine eigene Quote, basierend auf einer einheitlichen Notenbildung und einem festen Messzeitpunkt gebildet wird.

§ 7

Befreiungszeitpunkt und Notenbildung

- (1) In den Bachelor-Studiengängen erfolgt die Befreiung für das fünfte und sechste Fachsemester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Modulnoten und den erworbenen Kreditpunkten der ersten drei Fachsemester.
- (2) In den Masterstudiengängen erfolgt die Befreiung für mindestens die eine Hälfte der Quote nach § 6 Absatz 1 für das vierte Fachsemester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Modulnoten und den erworbenen Kreditpunkten der ersten beiden Fachsemester.
- Für die andere Hälfte der Quote nach § 6 Absatz 1 kann das Dekanat des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, entscheiden, ob abweichend von Satz 1 und 2 verfahren werden soll. Durch Beschluss des Fachbereichsrates werden dann die Kriterien, das Verfahren, der Umfang und der Zeitraum der Befreiung festgelegt.
- (3) Im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgt die Befreiung nach der Zwischenprüfung für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Zwischenprüfungsnoten.
- (4) Im Studiengang Humanmedizin erfolgt die Befreiung nach dem Physikum für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf der Physikumsnote.
- (5) In den Studiengängen Zahn- und Veterinärmedizin erfolgt die Befreiung nach dem Physikum für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Noten des Vorphysikums und des Physikums.
- (6) In den modularisierten Lehramtsstudiengängen erfolgt die Befreiung für das sechste und siebte Fachsemester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Modulnoten und den erworbenen Kreditpunkten der ersten vier Semester.
- (7) In den nicht modularisierten Studiengängen für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen erfolgt die Befreiung nach dem ersten Staatsexamen rückwirkend für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf der Note des ersten Staatsexamens.
- (8) In den nicht modularisierten Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Sonderschulen erfolgt die Befreiung nach der Zwischenprüfung für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den Zwischenprüfungsnoten.
- (9) In den naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen erfolgt die Befreiung nach dem Vordiplom für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf der Note des Vordiploms.
- (10) In den geisteswissenschaftlichen Diplomstudiengängen erfolgt die Befreiung nach dem Vordiplom für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den in der Vordiplomsprüfung erzielten Fachnoten.

Satzung zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes	21.06.2007	6.00.00 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

(11) Im Studiengang Magister Atrium erfolgt die Befreiung nach der Zwischenprüfung für zwei Semester. Die Noten- und Rangreihenbildung basiert auf den in der Zwischenprüfung erzielten Fachnoten.

(12) Die Verfahren zur Rangreihenbildung werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 8 Quotenbildung

(1) Aufgrund der nach § 7 erstellten Rangreihe werden für jeden Studiengang die zu befreienden Studierenden bestimmt.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

§ 9 Zuständigkeit

Über Anträge nach §§ 2 und 4 und über die Befreiung von Amts wegen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Gießen, den 13. Juni 2007

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen